

# Lagergemeinschaft und Gedenkstätte KZ Moringen e.V.

## Satzung

### § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lagergemeinschaft und Gedenkstätte KZ Moringen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Moringen.
3. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Satzungszweck ist
  - die Interessenvertretung für ehemalige Häftlinge des Konzentrationslagers Moringen.
  - die Aufarbeitung der Geschichte des Männer- Frauen- und Jugend-KZ's Moringen.
  - das Betreiben einer Gedenkstätte, die die Geschichte des KZ's Moringen dokumentiert und im Rahmen einer fachbezogenen Betreuung vor Ort für den Bildungsbereich nutzbar macht.
  - Kontaktstelle für interessierte Personen und Organisationen, die sich mit der Geschichte des KZ's Moringen beschäftigen
  - Pflege, Erhalt und Sicherung von historischen Quellen, Denk- und Mahnmalen sowie Gebäudesubstanzen.

### § 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins können nur unter folgenden Bedingungen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten:
  - Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gedenkstätte (z.B. pädagogische Arbeit, Führungen, Forschung, Dokumentation etc.) gegen Nachweis honoriert werden. Dabei darf es sich nicht um ein Angestelltenverhältnis handeln.
  - Mitglieder des Vereins – auch Vorstandsmitglieder können beim Vorstand einen Antrag auf Rückerstattung von belegten Auslagen stellen.
  - Mitglieder des Vereins können vom Vorstand angestellt werden. Feste Arbeitsverhältnisse in der KZ-Gedenkstätte Moringen und reine Vereinsmitgliedschaften schließen sich nicht aus.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins sowie dessen Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten (vgl. § 12 Abs. 2).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4: Mitgliedschaft, Austritt**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie Parteien, Gewerkschaften und kirchliche Institutionen werden, die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Bescheides (Datum des Poststempels) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

#### **§ 5: Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, können sich aber in Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten lassen.
3. Für den Austritt von Fördermitgliedern gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 6: Beitragspflicht, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe der Beiträge und die Beitragsmodalitäten sind in der Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.
2. Fördermitglieder kommen ihrer Beitragspflicht entsprechend der anliegenden Beitragsatzung nach.
3. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen für sechs Monate im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. Ehemalige Häftlinge des Konzentrationslagers Moringen sind von jeder Beitragspflicht entbunden.

#### **§ 7: Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorsätzlich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Abschrift zu übermitteln. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben werden. Dies kann auch durch Verlesen einer schriftlichen Stellungnahme in der Versammlung geschehen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied schriftlich bekanntgemacht.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 8: Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 9: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar aus einer/einem ersten Vorsitzenden, einem Finanzvorstand und einem/einer Schriftführer(in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die o.g. Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand bestellt eine Person und eine Stellvertretung, die die Finanzabwicklungen im Zusammenhang mit den neuen SEPA-Regelungen vornimmt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ins Vereinsregister eingetragen sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal statt. Die Einberufung zu diesen Sitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Außerordentliche Vorstandssitzungen können im Eilfall jederzeit fernmündlich vereinbart werden.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zu zustande. § 11 gilt entsprechend.
8. Der Vorstand muss auf Wunsch der Mitglieder in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft über sein Wirken ablegen.

## **§ 10: Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - es der Vorstand aus Erfordernissen des Vereinsinteresses beschließt
  - die Berufung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ausschließlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung und des -berichtes durch den Vorstand
  - Genehmigung der Vorlagen und Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages; Beschluss über Erhebung einer Umlage
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins
  - als Berufungsinstanz bezüglich Maßnahmen nach §4 Abs. 2, Satz 2 und § 6 Abs. 2, Satz 2 sowie § 7 Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für außerordentliche Versammlungen beträgt diese Frist zwei Wochen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Die in § 4 Abs. 1 aufgeführten nicht natürlichen Personen werden jeweils durch einen von ihnen zu bestimmenden Delegierten vertreten. Stimmenthaltungen gelten als solche. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern nach §7 Abs. 1 ist abweichend eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

**§ 11: Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

**§ 12: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Northeim ausgeführt werden.

Moringen, den 06.12.2013